

Hochschule für Technik Stuttgart

Auswahlsatzung

Vermessung und Geoinformatik

Stand: 27.07.2006

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Vermessung und Geoinformatik

vom 27.07.2006

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. Seite 629) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Seite 1 ff.) und in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. Seite 63 ff.), geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der HVVO vom 12. Mai 2005 (GBl. Seite 404) hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 27. Juli 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule für Technik Stuttgart vergibt im Studiengang Vermessung und Geoinformatik 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule für Technik Stuttgart dafür vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:
 - a) Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer fachhochschulgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung im Informatik-, Geoinformatik oder Logistikbereich.
 - c) Für HZB, die an einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, eine beglaubigte Notenkorrespondenzliste, anhand der die Umrechnung der Noten in das deutsche Notensystem vorgenommen werden kann.
- (3) Die Hochschule für Technik Stuttgart kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der

endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli/15. Januar eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Vermessung, Informatik und Mathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professoren der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Fakultät Vermessung, Informatik und Mathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats Vermessung, Informatik und Mathematik haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt nach den in Absatz 2 genannten Kriterien auf Basis der gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - b) Berufsausbildung mit Bezug zur Vermessung und / oder Geoinformatik
 - c) Praktische Tätigkeit in den Bereichen b), die kein Nebengewerbe darstellt

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt mittels Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Festlegungen ermittelt wird:
 1. HZB-Note

Zur Berechnung der Punktzahl P₁ wird die der Note der HZB nach Tabelle 1 zugeordnete Punktzahl P_{HZB} mit 70 multipliziert.

Berechnung der Punktzahl P₁: $P_1 = P_{\text{HZB}} \times 70$

Tabelle 1: Umwandlung HZB-Note in Punktzahl P_{HZB}

HZB-Note	Punkte	HZB-Note	Punkte
1,0	4,0	2,5	2,5
1,1	3,9	2,6	2,4
1,2	3,8	2,7	2,3
1,3	3,7	2,8	2,2
1,4	3,6	2,9	2,1
1,5	3,5	3,0	2,0
1,6	3,4	3,1	1,9
1,7	3,3	3,2	1,8
1,8	3,2	3,3	1,7
1,9	3,1	3,4	1,6
2,0	3,0	3,5	1,5
2,1	2,9	3,6	1,4
2,2	2,8	3,7	1,3
2,3	2,7	3,8	1,2
2,4	2,6	3,9	1,1
		4,0	1,0

2. Berufsausbildung mit Bezug zur Vermessung und / Geoinformatik

Bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung im o.g. Bereich fließt das Ergebnis der Abschlussprüfung mit der Punktzahl P_2 ein.

Berechnung der Punktzahl P_2 : $P_2 = P_{\text{Gesamtergebnis}} \times 25$

Tabelle 2: Umwandlung Gesamtergebnis Ausbildung in Punktzahl $P_{\text{Gesamtergebnis}}$

Note Beruf	Punkte
Ohne	0
4	1
3	2
2	3
1	4

3. Praktische Tätigkeit mit Bezug zur Vermessung und / Geoinformatik

Bei einer Praktischen Tätigkeit im o. g. Bereich werden Punkte P_3 gemäß nachfolgender Aufstellung vergeben:

Berechnung der Punktzahl P_3 : $P_3 = P_{\text{Tätigkeitsdauer}} \times 5$

Tabelle 3: Umwandlung Praktische Tätigkeit in Punktzahl $P_{\text{Tätigkeitsdauer}}$

Dauer in Jahren	Punkte
Ohne	0
< 1	1
>= 1	2
>= 2	3
>= 3	4
>= 4	5

4. Berechnung der Punktzahl P_{Gesamt} des Auswahlverfahrens:

$$P_{\text{Gesamt}} = P_1 + P_2 + P_3$$

- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl P_{Gesamt} wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Bachelor-Studiengang Vermessung und Geoinformatik wird auf 8% festgelegt

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.07.2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2006/2007.

Stuttgart, den 28.07.2006

Prof. Dr. M. Stohrer
Rektor der Hochschule für Technik Stuttgart

Bekanntmachungsnachweis:

Ausgehängt am:

Abgenommen am: